

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Flensburg, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 3. Mai 2024 – Aktenzeichen G40/2024/025

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Rantrum

Die Firma WKN Windkraft Nord GmbH & Co. Bürgerwindpark Rantrum KG, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (WKA) in 25873 Rantrum, Gemarkung Rantrum, Flur 2, Flurstück 27.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist Zulassung eines höheren Schalleistungsniveaus während der Nachtzeit.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Gegenstand der überschlägigen Prüfung gemäß § 9 UVPG ist die Erhöhung des Schallleistungspegels in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. Beantragt ist, dass die WKA auch in der Nachtzeit im leistungsoptimierten Mode betrieben werden darf. Die WKA wird bereits am Tag genehmigungskonform im leistungsoptimierten Betrieb betrieben. Im Rahmen einer Schallprognose ist nachgewiesen worden, dass die Zusatzbelastung durch die Erhöhung des Schalleleistungspegels in der Nachtzeit an allen untersuchten Immissionsorten irrelevant bleibt. Dass die beantragte geänderte Betriebsweise zur Nachtzeit auch auf andere Schutzgüter als den Menschen eine Auswirkung haben wird, ist nicht zu erwarten.

Demnach ist also im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung festzustellen, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblich zusätzlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Das Vorhaben muss somit nicht im Genehmigungsverfahren auch auf seine Umweltverträglichkeit untersucht werden.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.